

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.09.2016

Geschäftszahl

Ro 2014/07/0041

Rechtssatz

Mit "entsprechenden Maßnahmen" gemäß § 32 Abs 1 AWG 1990 (nunmehr "erforderlichen Maßnahmen" gemäß § 73 Abs 1 AWG 2002) werden jene Verhaltensweisen umschrieben, die die Erfüllung der missachteten abfallrechtlichen Verpflichtung nach sich ziehen, wobei diese Maßnahmen nach der jeweiligen missachteten Verpflichtung oder im Hinblick auf § 1 Abs. 3 AWG 2002 nach Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu bestimmen sind (vgl. E 9. November 2006, 2003/07/0083).